Tarifordnung

für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Linz

geltend ab 26.09.2024 / Fassung 09.2025

Aufgrund der Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2024) sowie des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Linz vom 26.09.2024 wird für die öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Linz (Kindergärten, Horte und Krabbelstuben) in näherer Ausgestaltung der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 Folgendes festgelegt:

_ Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- bis zum Schuleintritt nach 13 Uhr,
- ab dem Schuleintritt

beitragspflichtig.

_Elternbeitrag

Für die Bildung und Betreuung eines Kindes bis zum Schuleintritt nach 13 Uhr und für Schulkinder haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 3 % des Familieneinkommens gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 zu leisten.

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13 Uhr an fünf Tagen pro Woche 51,- Euro
- für die Bildung und Betreuung von Schulkindern an fünf Tagen pro Woche 51,- Euro

Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

Der monatliche Höchstbeitrag beträgt:

- für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13 Uhr an fünf Tagen pro Woche 132,- Euro
- für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche 133,- Euro

Die Valorisierung erfolgt jährlich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, wobei nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden ist.

Der Elternbeitrag beträgt für einen Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an 3 Tagen pro Woche 70 % vom 5-Tages-Tarif und an 2 Tagen pro Woche 50 % vom 5-Tages-Tarif.

_Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, indem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, verrechnet und versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer. Der Elternbeitrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

Eine Aliquotierung des Elternbeitrages ist bei einer ordnungsgemäß im Vorhinein angekündigten Abwesenheit von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Besuchstagen bis max. 5 Wochen Abwesenheit möglich.

Bei der Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind die für die Ermittlung des Elternbeitrages erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Eltern, die freiwillig den Höchstbeitrag entrichten, müssen keine Einkommensnachweise vorlegen. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis längstens 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Der Elternbeitrag kann mittels Abbuchungsauftrag /SEPA Lastschrift) zugunsten der Stadt Linz eingehoben werden. Die Besuchs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden immer einen halben Monat nach Rechnungslegung im Nachhinein abgebucht. Alternativ wird der Elternbeitrag jeweils im Nachhinein zur Einzahlung vorgeschrieben.

Bei Zahlungsverzug erfolgen zwei Mahnschreiben. Bei einem weiterhin bestehenden Zahlungsversäumnis erfolgt die Einbringung einer Mahnklage. Kann der vorgeschriebene Elternbeitrag bei Zahlung durch SEPA Lastschrift nicht eingezogen werden, werden die bei der Bank entstehenden Spesen den Eltern in Rechnung gestellt.

Veränderungen der für die Ermittlung des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände sind der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich bekannt zu geben und nachzuweisen. Diese werden mit dem auf die Meldung folgenden Monatsersten berücksichtigt. Werden diese Meldungen verspätet erstattet, so wirken sie im Falle einer durch sie veranlassten Erhöhung des ermäßigten Elternbeitrages auf den Monatsersten zurück, der der tatsächlichen Änderung folgt.

Ab einer durchgehenden, krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens 12 Betriebstagen wird gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Hälfte des Elternbeitrages, ab einer durchgehenden krankheitsbedingten Abwesenheit von 21 Tagen der Elternbeitrag zur Gänze refundiert. Bei Kindern, die einen Hort besuchen, gilt diese Regelung nur dann, wenn die volle Anzahl der Besuchstage in Anspruch genommen wird.

_Geschwisterabschlag

Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das jüngste Kind ein Abschlag von 50% festgesetzt. Für jedes weitere jüngere Kind einer Familie, das beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, ist ein Abschlag von 100% vorgesehen.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger in Oberösterreich besuchen.

_Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

Wenn der beitragsfreie Besuch von Kindern in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

_Sonstige Beiträge

In Kindergärten, Horten und Krabbelstuben wird für Werkarbeiten ein Materialbeitrag (Werkbeitrag) in der Höhe von 58,- Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Die Einhebung dieses Materialbeitrages (Werkbeitrages) erfolgt zweimal pro Arbeitsjahr in Höhe von jeweils 29,- Euro, jeweils im April und im November.

Die Valorisierung erfolgt jährlich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, wobei nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden ist.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann von den Eltern bei den Kinder- und Jugend-Services der Stadt Linz eingesehen werden.

Bei Anmeldung zum Mittagessen wird ein nach Einkommen sozial gestaffelter Essensbetrag monatlich zusätzlich in Rechnung gestellt.

_Familienförderbeitrag

Jene Eltern/Erziehungsberechtigten, für die sich aus den Tarifen nach der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 eine Mehrbelastung gegenüber den Tarifen nach dem „Linzer Tarifmodell“ ergibt, erhalten einen Familienförderbeitrag in der Höhe der Differenz des Tarifes auf Basis der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 zu dem Tarif nach dem „Linzer Tarifmodell“.

_Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 26.09.2024 in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz
Für den Bürgermeister

Karin Hörzing
Die geschäftsführende Vizebürgermeisterin